

Themen:

1. [Bund-Länder-Beschluss](#) zur Corona-Pandemie vom 27.08.2020
2. Vergütungspflicht bei Quarantäne für Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten
3. Umfrage: Bitte nehmen Sie [hier](#) teil!

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

I. Laut gestriger Abstimmung von Bund und Ländern soll gelten:

- Die bisherigen Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske bleibt im bisherigen Umfang bestehen.
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten müssen sich in Quarantäne begeben, die frühestens nach 5 Tagen durch negativen Testbefund beendet werden kann.
- Großveranstaltungen, bei denen eine Kontaktverfolgung und die Einhaltung von Hygieneregeln nicht möglich ist, bleiben mindestens bis 31.12.2020 untersagt.
- Eltern sollen mehr Krankentage für die Pflege kranker Kinder erhalten.

[Für NRW](#) hat Ministerpräsident Laschet angekündigt, dass das Bußgeld für Maskenverweigerer 150,- EUR beträgt, dass kostenlose Test für Reiserückkehrer bis 01.10.2020 kostenlos möglich sind, dass für private Feiern eine Obergrenze von 150 Personen besteht und dass Großveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen zwischen Kommune und Land abgestimmt werden müssen.

=> Richten Sie sich schon einmal auf diese Maßnahmen ein, die in die neuen Verordnungen eingearbeitet werden. Sobald der genaue Wortlaut bekannt ist, werden wir Sie informieren.

2. Zur Vergütungspflicht bei „häuslicher Quarantäne“ nach Urlaubsrückkehr aus Risikogebieten hat sich Bundesgesundheitsminister Spahn missverständlich geäußert (keine Pflicht Urlaub zu nehmen, kein Verdienstausschlag). Diese Rechtsauffassung ist nicht korrekt. Die BDA weist auf Folgendes hin:

- Arbeitnehmer, die während der Quarantäne im Homeoffice arbeiten können, erbringen ihre Leistungspflicht und erhalten dafür vom Arbeitgeber Entgelt.
- Ist die Arbeit im Homeoffice nicht möglich, erlischt die Vergütungspflicht des Arbeitgebers.
- Wird die Quarantäne aufgrund einer pandemischen Situation angeordnet, handelt es sich nicht um ein persönliches Leistungshindernis, sondern ein allgemeines Lebensrisiko.
- Eine Quarantäne ist nicht kurzfristig, so dass auch insoweit kein Vergütungsanspruch nach § 616 BGB besteht.
- Arbeitnehmer können in Absprache mit dem Arbeitgeber das Erlöschen des Entgeltanspruchs z. B. durch den Einsatz von Urlaub oder Guthaben auf Arbeitszeitkonten abwenden.
- Begibt sich der Arbeitnehmer wissentlich in ein Risikogebiet, liegt ein "Verschulden gegen sich selbst" vor, sodass keine Vergütungspflicht besteht.
- Bei behördlicher Anordnung einer Quarantäne oder bei Anordnung durch Rechtsverordnung gilt das Infektionsschutzgesetz.

=> Alles Wichtige zu diesem Thema erfahren Sie von unseren Verbandsjuristen.

3. Die bisherigen Umfrageergebnisse waren in den Gesprächen mit Politik und Verwaltung sehr hilfreich. Um auch weiterhin die aktuelle Entwicklung einschätzen und gegenüber den Entscheidungsträgern plausibel darstellen zu können, bitten wir Sie um Ihre Lagebewertung bezogen auf die vergangenen zwei Wochen (17.08.-29.08.2020) im Vergleich zu den entsprechenden zwei Vorjahreswochen.

=> [Hier](#) können sie teilnehmen. Herzlichen Dank!

Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf die Corona-Sonderseiten von [HV WM](#), [HV NRW](#) und [HDE](#).

Herzliche Grüße aus dem Handelsverband und bleiben Sie gesund!

Ihre
Karin Eksen
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer
Geschäftsführer